PLANZEICHENERKLÄRUNG GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

BESTAND

Katasternachweis

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsartgrenze
- Gebäudeumrißlinie
- Trigonometrischer Punkt
- Polygonpunkt
- Kleinpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksnummer

Sonstiges

- vorhandene Bebauung - Wohngebäude
- vorhandene Bebauung - Nebengebäude
- Hauptfirstrichtung
- Satteldach bis 30° Dachneigung
- Satteldach über 30° Dachneigung
- Dachneigung Tr = 3.50 Traufenhöhe bis 3.50 m
- einhüftiges Satteldach
- Flachdach
- Walmdach
- Pultdach
- Mansardendach
- Hausnummer
- Geschoßzahl
- Erdgeschoß-Fußbodenhöhe über NN
- Höhenlinien
- Böschung
- Fahrbahn- und Gehwegbegrenzung
- Straßenhöhe über NN
- Straßenachse
- Bogenanfang bzw. Bogenende
- Parkplatz
- Dachlauf
- Entwässerungskanal mit Einsteigeschacht **vorhanden**
- Regeneinlauf
- Lichtmast, Betonmast u.ä.
- Hochspannungsmast
- 10-kV-Erdkabel
- Schutzstreifen der Hochspannungsleitung
- Umformerstation
- Bahnanlagen
- Gleisanlagen
- zu erhaltende Bäume
- zu erhaltende Baum- und Strauchgruppen
- NW 250 **Hauptwasserleitung ø 250 mm**

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Baugebietsgrenze
- Baulinie
- Baugrenze
- Grenze der Gemeinbedarfsfläche
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- g geschlossene Bauweise

Nachrichtliche Darstellungen

- (L) Grenze der Landschaftsschutzfläche
- (N) Grenze Naturschutzgebiet
- (W) Grenze Wasserschutzgebiet
- (Ü) Grenze Überschwemmungsgebiet
- Wasserflächen
- **Flurstücksgrenze neu (Vorschlag)**
- Sichtwinkel (innerhalb dieses Bereiches dürfen Anlagen nicht höher als 0,70m sein)

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- überbaubare Fläche mit **Hauptfirstrichtung**

Maß der baulichen Nutzung

römm. Zahl II o.d. III. 1/2 II — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
III — Zahl der Vollgeschosse, zwingend
GRZ 0,4 — Grundflächenzahl
GFZ 0,7 — Geschoßflächenzahl
BMZ 3,0 — Baumassenzahl

Bauweise

- o Offene Bauweise
- Einzel- und Doppelhäuser
- Hausgruppen
- g Geschlossene Bauweise

Sonstige Festsetzungen

- Plangebietsgrenze
- Baugebietsgrenze
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie neu
- 58 Hausnummer
- 58,55 Erdgeschoß- und Fußbodenhöhe über NN
- Umformerstation
- Anpflanzung von Baum- und Strauchgruppen
- Verkehrsflächen
- P Parkflächen öffentlich
- Grünflächen
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Fläche für die Land- und Forstwirtschaft
- Parkanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
- Schule
- Kindergarten
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Hauptfirstrichtung
- Satteldach bis 30° Dachneigung
- Satteldach über 30° Dachneigung
- 50° Dachneigung Tr = 3.60 Traufenhöhe bis 3.60 m
- I_h einhüftiges Satteldach
- W Walmdach
- Pl Pultdach
- F Flachdach
- M Mansardendach
- St Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Straßenachse
- BA R=500 Bogenanfang bzw. Bogenende
- Entwässerungskanal mit Einsteigeschacht geplant

Die geometrische Eindeutigkeit der Darstellung des zugehörigen Zustandes und der Durchführbarkeit der Planung bestätigt:

WARENDORF DEN 3.11.1968

Siegel: Der Oberkreisdirektor des Kreises Warendorf — Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

---

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung sind gemäß § 2 Absatz 6 des B. BauG. laut Beschluß des Rates der Stadt vom 11.2.1970 auszulegen.

WARENDORF DEN 11.2.1970

Siegel: Stadt Warendorf — Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

---

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Absatz 6 des B. BauG. in der Zeit vom 25.3.1970 bis 30.4.1970 öffentlich ausgelegen.

WARENDORF DEN 6.5.1970

Der Stadtdirektor im Auftrage — Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des B. BauG. durch Beschluß des Rates der Stadt vom 10.6.1970 als Satzung beschlossen worden.

WARENDORF DEN 10.6.1970

Siegel: Stadt Warendorf — Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

---

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des B. BauG. mit Verfügung vom 28.2.1972 genehmigt worden.

MÜNSTER DEN 28.2.1972

-Az 35.3.1-5220

Der Regierungspräsident im Auftrage

Siegel: Der Regierungspräsident Münster

Regierungsbaudirektor

Dieser genehmigte Bebauungsplan ist gemäß § 12 des B. BauG. am **14.6.1972** öffentlich ausgelegt. Seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung **sind am 14.6.1972 gemäß der Hauptsatzung vom 2.3.1970 öffentlich** bekannt gemacht worden.

WARENDORF DEN 14.6.1972

Der Stadtdirektor im Auftrage

Stadtbaumeister

Siegel: Stadt Warendorf

Dieser Bebauungsplan besteht aus: Blatt 1 Lageplan und Text

Größe des Plangebietes: ca. 9,10 ha

Katastergrundlage: Gemarkung Warendorf Nr. 48 Flur Nr. 15 und 17

Rechtsgrundlage:

a) §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des B. BauG. vom 29.11.1960 (GVBl. NW S. 233)

b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i.d.F.v. 26.11.1968 (BGBL. I S. 1233 u. 1237)

c) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1952 (GV. NW S. 295) i.d.F. vom 28.10.1952 (GV. NW S. 283)

d) § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV NW S. 373)

Dieser Bebauungsplanentwurf wurde auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Rates der Stadt vom **18.10.1968** gefertigt.

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt nach dem Entwässerungsplan der Stadt Warendorf landespolizeilich genehmigt am 29.3.1954

STRASSENPROFILE

Profil Walgernweg: 1.75 | 6.00 | 1.75 = 9.50

Profil A-B: 1.50 | 6.00 | 1.00 = 8.50

Profil C-D: 0.50 | 5.00 | 0.50 = 6.00

ERKLÄRUNG

- Fahrbahn
- Gehweg
- Fahrspuren

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM:

1.) Bei eingeschossigen Gebäuden mit 45° und mehr Dachneigung sind Drempel bis 0,50 m Höhe (vom OKF bis OK-Fusspfette) zulässig.

2.) Die Rückfronten der Garagen dürfen die hinteren Baugrenzen bis zu 5,00 m überschreiten. Vor den Garagen ist bis zur vorderen Grundstücksgrenze eine 5,50 m tiefe Fläche freizuhalten. Gemeinschaftsgaragen müssen einheitlich gestaltet werden.

3.) Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. § 14 d. BauNVO werden für die Wohngebiete ausgeschlossen.

4.) Die Häuser einer Hausgruppe müssen gleiche Dachneigung, gleiche Dach- und Gesimsüberstände haben.

5.) Anbauten an 2-geschossigen Wohngebäuden sind nur 1-geschossig mit Flachdach zulässig.

HINWEIS:

Es werden aufgehoben:

a) Die Festsetzungen des Fluchtlinienplanes - Walgernweg - vom 9. Oktober 1952, soweit im Plangebiet liegend.

b) Die Festsetzungen des Fluchtlinienplanes - Südstrasse - IM Grünen Grund - Blatt 2 - vom Oktober 1956, soweit im Plangebiet liegend.

Von der Genehmigung ausgeschlossen.

Aufgehoben! Siehe Nr. 2.26

---

1. AUSFERTIGUNG

STADT WARENDORF

Bebauungplan Nr. 16 (2.16)

Gebiet zwischen Hoetmarer Strasse - Walgernweg und Freckenhorster Strasse

M. 1:500	Blatt 1	Lageplan und Text
Angefertigt am: 23.12.1969		gez.: Re

Entwurf und Planung

STADTBAUAMT WARENDORF

Stadtbaumeister

Stadtbauverwaltungsrat